

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Beherbergungsvertrag
mit Anlage Sicherheitshinweise
Herberge am kleinen Weingarten Dahrendorf
Dahrendorf Nr. 22 | 29413 Dähre/OT Dahrendorf**

Präambel

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Hausordnungen und Sicherheitshinweise sind hässlich. Es widerstrebt uns, sie zu veröffentlichen. Sie betonen Fehlverhalten, Risiken und Schäden. Leider gebietet die ökonomische Vernunft, sie zu verwenden. Wir hoffen aber, dass sie keine Bedeutung erlangen und möchten vor allem, dass Sie Ihren Aufenthalt auf dem Herbergshof entspannt genießen.

§ 1 Vertragsfreie Nutzungen

(1) Die AGB finden keine Anwendung auf vertragsfreie Nutzungen. Die unentgeltliche Überlassung zur Benutzung von Fahrrädern, Liegen, Spielgeräten oder sonstigen Mobiliars und die Gestattung der Nutzung des Außengeländes (Grillplatz etc.) und von Hochsitzen begründet kein Vertrags-, sondern ein Gefälligkeitsverhältnis. Die Nutzung geschieht in diesen Fällen auf eigene Gefahr. Die Herberge haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Nutzer haftet für von ihm verursachte Schäden an den Einrichtungen. Beim Grillen hält er einen Eimer mit mind. 10 l Löschwasser bereit.

(2) Auch die unentgeltliche Überlassung von Flächen und Einrichtungen der Herberge an Fahrer/Mitfahrer eines Wohnmobils, etwa im Rahmen des „Landvergnügens“, begründet keinen Vertrag, sondern ein Gefälligkeitsverhältnis. Dies gilt auch dann, wenn auf Wunsch des Gastes Wasser oder Strom gegen Kostenerstattung überlassen werden. Die Herberge und die Grundstückseigentümer haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Gefahrenhinweise des Anhangs gelten als bekannt.

§ 2 Nutzungen im Rahmen eines Beherbergungsvertrages

Mit Ihrer Buchung werden diese Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Bestandteil des mit der Herberge am kleinen Weingarten Dahrendorf (nachfolgend: Beherbergungsbetrieb) geschlossenen Vertrages, soweit nicht im jeweiligen Vertrag abweichende Individualvereinbarungen getroffen wurden.

§ 3 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

(1) Diese AGB gelten für die mit dem Beherbergungsbetrieb geschlossenen Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern zur Gästebeherbergung sowie die vom Beherbergungsbetrieb weiter erbrachten Leistungen. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher vereinbart wurde.

(2) Mit der Buchung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax, über das Internet oder per E-Mail erfolgen kann, bietet der Gast dem Beherbergungsbetrieb den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Vertrag mit dem Beherbergungsbetrieb kommt durch die

Annahme des Antrags des Gastes durch den Beherbergungsbetrieb zustande. Dem Beherbergungsbetrieb steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen. Der Beherbergungsbetrieb kann sich für den Vertragsschluss durch eine Vermittlungsstelle (z.B. die örtliche Tourist-Information) vertreten lassen.

(3) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt des Angebots ab, so liegt in der Buchungsbestätigung ein neues Angebot an den buchenden Gast, das dieser innerhalb einer Frist von 10 Tagen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb oder dessen Vertreter annehmen kann. Während dieser Frist sind der Beherbergungsbetrieb oder sein Vertreter an den Inhalt dieses neuen Angebotes gebunden. Die Annahmeerklärung kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln (z.B. Bezahlung der Buchungssumme) gegenüber dem Beherbergungsbetrieb oder dessen Vertreter erfolgen.

(4) Vertragspartner sind der Kunde und der Beherbergungsbetrieb. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er der Herberge gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag, sofern dem Beherbergungsbetrieb eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

§ 4 Leistungen und Anreise

(1) Leistungspflichten des Beherbergungsbetriebs: Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die gebuchte Unterkunft ab dem vereinbarten Zeitpunkt und für die vereinbarte Dauer zur Verfügung zu stellen und die weiter vereinbarten Leistungen zu erbringen. Wurde seitens des Beherbergungsbetriebs nicht die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt, besteht seitens des Gastes kein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer. Die gebuchte Unterkunft wird vom Leistungsträger am Anreisetag grundsätzlich bis 18.00 Uhr freigehalten. Der Gast ist verpflichtet, den Leistungsträger über eine voraussichtlich spätere Anreise rechtzeitig zu informieren. Wurde seitens des Gastes bereits eine Anzahlung oder vollständige Bezahlung geleistet oder wurde die Kreditkartennummer bei der Buchung angegeben, so wird die Unterkunft auch über diese Zeit hinaus freigehalten.

(2) Leistungspflichten des Gastes: Der Gast ist verpflichtet, die gebuchte Unterkunft abzunehmen und den geltenden oder vereinbarten Unterkunftspreis zu entrichten. Dies gilt auch für vom Gast oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Beherbergungsbetriebes gegenüber Dritten. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer bis spätestens 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann der Beherbergungsbetrieb über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen. Dem Gast steht es frei, dem Beherbergungsbetrieb nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Preise und Preisanpassung

Maßgeblich ist die jeweilige Preisliste mit den jeweiligen Tarifen und Leistungsbeschreibungen bzw. die vertragliche Vereinbarung. Im Übrigen sind Leistungen und Tarife freibleibend. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilig gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer ein. Der

Beherbergungsbetrieb ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 Prozent anzuheben, wenn sich der allgemein für derartige Leistungen vom Beherbergungsbetrieb berechnete Preis erhöht und zwischen dem Vertragsschluss und der Vertragserfüllung mehr als 4 Monate liegen. Die Preise können von der Herberge ferner geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer/Gäste, der Leistungen des Beherbergungsbetriebs oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und der Beherbergungsbetrieb dem zustimmt.

§ 6 Weitere Vertragspflichten und Obliegenheiten des Gastes

(1) Der Gast darf die gebuchte Unterkunft nur bestimmungsgemäß verwenden und hat die Räume und die Einrichtung pfleglich und soweit vorhanden im Einklang mit den Bestimmungen einer Benutzungs- oder Hausordnung zu verwenden. Insbesondere besteht in allen Räumen Rauchverbot und darf kein Feuer oder offenes Licht entzündet werden. Soweit nicht etwas anders vereinbart kann die Unterkunft lediglich vom Gast und den weiteren, sich aus der Buchungsbestätigung ergebenden Personen in Anspruch genommen werden. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte und insbesondere eine Untervermietung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Beherbergungsbetriebs.

(2) Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel, Störungen und Gebrauchsbeeinträchtigungen unverzüglich dem Beherbergungsbetrieb anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Gast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

(3) Wird der Aufenthalt infolge eines Mangels oder einer Störung erheblich beeinträchtigt, so hat der Gast dem Beherbergungsbetrieb eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Gast berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nicht, wenn der Beherbergungsbetrieb die Abhilfe ernsthaft und endgültig verweigert, die Abhilfe unmöglich ist oder dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts unzumutbar ist bzw. der Gast ein für den Beherbergungsbetrieb erkennbares besonderes Interesse an der außerordentlichen Kündigung hat.

(4) Die Mitnahme von Haustieren bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Beherbergungsbetrieb. Dabei ist die Art und Größe des Haustieres und bei mehreren Tieren deren Zahl anzugeben. Der Gast haftet für die von ihm mitgebrachten Tiere nach Regeln über Haftung des Tierhalters.

§ 7 Bezahlung, Aufrechnung und Sicherheiten

(1) Fälligkeit und Anzahlung des Beherbergungspreises: Soweit nicht anders vereinbart, sind Beherbergungsleistungen einschließlich der Neben-, Verbrauchs- und Zusatzkosten (z.B. Minibar, Telefon, Video) am Tage der Abreise unmittelbar an den Beherbergungsbetrieb zu bezahlen. Auch ohne gesonderte Vereinbarung ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, vom Gast eine Anzahlung in Höhe von 10 bis 30 Prozent der Buchungssumme zu verlangen. Er ist zudem berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes aufgelaufene Forderungen durch

Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zustellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Rechnungen des Beherbergungsbetriebs sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Gast kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet. Ist der Gast Verbraucher, so gilt dies nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen wurde. Bei Zahlungsverzug ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins und im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins geltend zu machen. Dem Beherbergungsbetrieb bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann der Beherbergungsbetrieb eine Mahngebühr von 5,00 Euro erheben.

(2) Kreditkarten, Schecks und sonstige Zahlungsmittel: Es steht dem Beherbergungsbetrieb in jedem einzelnen Fall frei, ob und welche Kreditkarte er bei Vorlage akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn durch Aushänge oder durch Auskunft des Personals eine grundsätzliche Akzeptanz von Kreditkarten angezeigt wird. Die Entgegennahme von Kreditkarten, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln erfolgt nur erfüllungshalber.

(3) Aufrechnung: Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Beherbergungsbetriebs aufrechnen oder mindern.

(4) Sicherheiten: Beahlt ein Gast die vereinbarte Buchungssumme nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der Beherbergungsbetrieb an den vom Gast eingebrachten Sachen ein Pfandrecht zur Sicherung seiner Forderungen aus der erbrachten Leistung einschließlich der Auslagen. Er hat damit das Recht, die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen bis zur Bezahlung zurückzubehalten und ggf. diese zur Befriedigung seiner Ansprüche nach den gesetzlichen Regeln zu verwerten.

(5) Leistungsänderung oder Abweichung: Nach Abschluss des Vertrages kann es in seltenen dringenden Fällen zu einer erforderlichen Änderung oder Abweichung vom vertraglich geschuldeten Inhalt der gebuchten Leistung kommen. Derartige Änderungen sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Abweichung von der vertraglich vereinbarten Leistung führen und für die Abweichung eine sachliche Rechtfertigung besteht. Eine nicht erhebliche und zumutbare Abweichung liegt z.B. in der Regel dann vor, wenn der Leistungsträger dem Gast bei einer Beherbergungsleistung eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellt, weil der gemietete Raum unbenutzbar geworden ist oder wichtige betriebliche Gründe die Umquartierung bedingen. Der Beherbergungsbetrieb oder sein Vertreter sind verpflichtet, den Gast unverzüglich über Änderungen oder Abweichungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Leistung zu informieren. Dem Gast ist ggf. die Möglichkeit zur kostenlosen Umbuchung zu geben oder, falls eine solche aus Gründen unmöglich ist, die nicht vom Beherbergungsbetrieb zu vertreten sind, ein kostenfreier Rücktritt von der Buchung anzubieten. Ist bei einer Beherbergungsleistung der Beherbergungsbetrieb aus dringenden Gründen gezwungen, eine Stornierung vorzunehmen, so ist dieser verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Gast unverzüglich ein anderes, mindestens gleichwertiges Quartier erhält. Erfolgt die Stornierung erst am Anreisetag oder erfährt der Gast erst bei Anreise von der Stornierung, hat der Beherbergungsbetrieb innerhalb einer Frist von 4 Stunden für ein Ersatzquartier zu sorgen. Etwaig entstehende Mehrkosten für ein

Ersatzquartier gehen zu Lasten des jeweiligen Leistungsträgers. Im Falle einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbes. Minderung und Schadensersatz) unberührt.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag und Nichtanreise

(1) Rücktritt des Gastes: Der Gast kann jederzeit bis zum Beginn der gebuchten Leistung durch Erklärung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung soll zur Meidung von Missverständnissen schriftlich per Post, per Telefax oder per Email erfolgen. Tritt der Gast von der Buchung zurück oder nimmt er die gebuchte Leistung nicht in Anspruch, so bleibt die Verpflichtung des Gastes zur Entrichtung der Buchungssumme/des Beherbergungspreises grundsätzlich bestehen. Der Beherbergungsbetrieb wird sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes um eine anderweitige Belegung der Unterkunft bemühen, wobei er nicht verpflichtet ist, besondere Anstrengungen zur anderweitigen Vermietung zu unternehmen. Im Falle einer anderweitigen Belegung hat sich der Beherbergungsbetrieb diese anrechnen zu lassen. Konnte eine anderweitige Belegung nicht erreicht werden, hat sich der Beherbergungsbetrieb die ersparten Aufwendungen in Anrechnung bringen zu lassen. Die Rechtsprechung hat für die Bemessung dieser ersparten Aufwendungen bei Beherbergungsleistungen folgende, vom Gast an den Beherbergungsbetrieb zu bezahlende Richtwerte anerkannt: Gebuchte Leistung: Quote: Ferienwohnungen und Unterkünfte ohne Verpflegung 90 % Übernachtung mit Frühstück 80 %. Die angegebene Quote bezieht sich jeweils auf den vollen Buchungspreis einschließlich aller Nebenkosten, wobei etwaige öffentliche Abgaben wie Fremdenverkehrsbeitrag und Kurtaxe außer Betracht bleiben. Es bleibt dem Gast ausdrücklich vorbehalten nachzuweisen, dass eine anderweitige Belegung stattgefunden hat oder dass die ersparten Aufwendungen des Beherbergungsbetriebs wesentlich höher waren, als die im Rahmen vorstehender Pauschalen berücksichtigten Beträge. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet. Es wird zur Meidung unnötiger Kosten bei unvorhersehbarer Verhinderung des Reiseantritts dringend der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung empfohlen.

(2) Rücktritt / Kündigung des Beherbergungsbetriebs: Ist dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt worden, so ist der Beherbergungsbetrieb innerhalb der vereinbarten Frist ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Anfragen anderer Gäste nach den gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage der Herberge die Buchung der Herberge nicht endgültig bestätigt. Ein Rücktrittsrecht des Beherbergungsbetriebs besteht ferner dann, wenn eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen der hierfür gesetzten Frist geleistet wird. Ferner ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Wichtige Gründe sind unter anderem (aber nicht abschließend): - die Nichterbringung einer fälligen Leistung - die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch höhere Gewalt oder andere vom Beherbergungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände - eine nicht genehmigte Unter- oder Weitervermietung, - die Buchung des Zimmers unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Gastes oder des Zwecks oder - wenn der Beherbergungsbetrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Beherbergungsleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Beherbergungsbetriebs oder seiner Gäste in der Öffentlichkeit gefährden kann und diese Gefährdung nicht aus dem Gefahrenbereich des Beherbergungsbetriebs herrührt. Der Beherbergungsbetrieb hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich, spätestens 14 Tage nach bekannt werden des Grundes schriftlich in Kenntnis zu setzen. In den vorgenannten Fällen

des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein etwaiger Anspruch des Beherbergungsbetriebs auf Ersatz eines ihm entstandenen Schadens und der von ihr getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung unberührt.

§ 9 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, endet der Vertrag mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den Gast bleibt der Anspruch des Beherbergungsbetriebs auf die volle Buchungssumme unberührt. Der Beherbergungsbetrieb wird sich jedoch im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes um eine anderweitige Nutzung der vertraglich vereinbarten, aber nicht in Anspruch genommenen Leistung bemühen, wobei er insoweit nicht verpflichtet ist, besondere Anstrengungen zu unternehmen. Mit dem Tode des Gastes endet der Vertrag mit dem Beherbergungsbetrieb.

§ 10 Haftung

(1) Haftung für vertragliche Verpflichtungen: Der Beherbergungsbetrieb haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Gastes auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Beherbergungsbetrieb die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Beherbergungsbetriebs beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Beherbergungsbetriebs beruhen. Unberührt bleibt ferner die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus einer von der Herberge übernommenen Garantie. Einer Pflichtverletzung des Beherbergungsbetriebs steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Bei Auftreten von Störungen oder Mängeln an den Leistungen des Beherbergungsbetriebs, wird dieser bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Gast verpflichtet, den Beherbergungsbetrieb rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

(2) Haftung für eingebrachte Sachen: Für eingebrachte Sachen haftet der Beherbergungsbetrieb dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, also bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,- sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800,-. Geldbeträge über € 1000 Euro, Wertpapiere und Kostbarkeiten jenseits dieses Wertes dürfen nicht in den Herbergsräumen aufbewahrt werden. Nach Vereinbarung werden Wertgegenstände im Waffenschrank verschlossen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Gast nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Beherbergungsbetrieb Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung des Beherbergungsbetriebs gelten die in Abs. 1 genannten Haftungsbeschränkungen entsprechend.

(3) Parkplatzschäden: Wird dem Gast entgeltlich oder unentgeltlich ein Stellplatz in der Garage oder auf einem Parkplatz des Beherbergungsbetriebs zur Verfügung gestellt, so kommt

dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht seitens des Beherbergungsbetriebs entsteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Beherbergungsbetriebs abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet der Beherbergungsbetrieb nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seinerseits. Das zur Haftung Gesagte gilt entsprechend.

(4) Weckaufträge, Post und Warensendungen: Weckaufträge werden vom Beherbergungsbetrieb nur als Gefälligkeit ausgeführt, jedoch kann hierfür keine Haftung übernommen werden. Dies gilt entsprechend für Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste, die indes mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt werden. Die Nachsendung vergessener Gegenstände erfolgt auf Wunsch und gegen Vorkasse der Versandkosten.

(5) Die Gefahrenhinweise des Anhangs gelten als bekannt.

§ 11 Verjährung

Ansprüche des Gastes gegenüber dem Beherbergungsbetrieb, gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgenommen Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung – verjähren nach einem Jahr. Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung verjähren nach den gesetzlichen Regeln. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Beherbergungsbetrieb erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Abwicklung der Buchungen des Gastes. Alle Daten der Gäste werden dabei unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) gespeichert und verarbeitet.

(2) Der Gast hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Seine von ihm bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Begründung und Durchführung der Beherbergungsleistung und zur Durchführung der weiteren gebuchten Leistungen verwendet. Dabei ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, zur Durchführung von Anfragen, Buchungen und zur Zahlungsabwicklung diese Daten auch an Dritte weiterzugeben.

(3) Der Beherbergungsbetrieb ist bis auf Widerruf berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung sowie der bedarfsgerechten Gestaltung von Angeboten bzw. Dienstleistungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Widerruf kann jederzeit formlos gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erklärt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für den Beherbergungsvertrag sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

(2) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Beherbergungsbetrieb und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

(3) Klagen gegen den Beherbergungsbetrieb sind an dessen Sitz zu erheben. Für Klagen des Beherbergungsbetriebs gegen den Gast ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Beherbergungsbetriebs maßgebend.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Herbergsaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheitshinweise zu den Außenanlagen der Herberge Dahrendorf

Das Freigelände der Herberge von ca. einem Hektar steht Ihnen zum Aufenthalt zur Verfügung. An den nachfolgend genannten Orten besteht ein erhöhtes allgemeines Risiko eines Personen- oder Sachschadens, auf das wir hinweisen und um Achtsamkeit bitten. Werden indes einfache Vorsichtsregeln beachtet, ist ein Schadenseintritt nahezu ausgeschlossen. Informieren Sie Ihre Kinder über die Gefahrenquellen und lassen sie nicht ohne Aufsicht.

1. **Bäume:** Auf dem Gelände befinden sich zahlreiche Bäume. Insbesondere bei Wind und nach starken Regenfällen können Äste abbrechen oder Bäume umfallen (Abstand halten). Zudem bestehen Gefahren durch Hornissen- und Wespennester in Bäumen (Abstand halten). Beim Klettern auf Bäumen besteht die Gefahr des Abstürzens (Bäume nicht besteigen).
2. **Brunnen:** Im Garten befindet sich ein Brunnen. Der Brunnen verfügt nur über eine einfache Abdeckung, die evtl. von Kindern und Jugendlichen entfernt werden kann. Hier besteht die Gefahr des Ertrinkens (kein unbeaufsichtigtes Spielen von Kindern).
3. **Böschungen:** Auf dem Herbergsgelände befinden sich zahlreiche Böschungen. Beim Betreten der Böschungen besteht die Gefahr des Abrutschens. Zudem kann mit Fahrzeugen über die Böschungsoberkante hinaus gefahren werden und es so zu einem Abrutschen von Fahrzeugen kommen (Abstand halten)
4. **Feuertopf:** Im Feuertopf darf nur zu Grillzwecken und nur bei Windstille Feuer entzündet werden. Sofern dort ein Feuer brennt, kann bei unzureichendem Abstand von offenem Feuer die Gefahr von Personen- und Sachschäden bestehen (Feueranzünden nur nach Absprache).
5. **Gartengeräte/Werkzeug/Bautätigkeit:** Im Herbergsgelände abgelegte bzw. herumliegende Gerätschaften können Gefahrenquellen darstellen. Von Bautätigkeiten gehen ebenfalls verschiedene Gefahren aus, so dass Abstand zu Baustellen und Bautätigkeit zu wahren ist (Abstand von Gefahrenquellen halten).
6. **Grillplatz:** Der Grillplatz soll nur von Erwachsenen und Jugendlichen unter Aufsicht von Erwachsenen genutzt werden. Beim Grillen besteht die Gefahr von Verbrennungen und von Beschädigungen durch ein Übergreifen von Feuer (Grillen nur nach Unterweisung und Vorkehrung zum Brandschutz).
7. **Holzhaufen/-stapel:** Die Holzstapel dienen der Lagerung und Trocknung von Holz und sind nicht zum Betreten bestimmt. Hier besteht die Gefahr umstürzender Stapel und herabfallender Holzstücke (Abstand halten).

8. **Jagdliche Einrichtungen:** Hochsitze, Ansitzwagen und andere jagdliche Einrichtungen auf dem Herbergsge-
lände oder im Revier Dahrendorf dürfen nur mit Erlaubnis des Jagdpächters betreten werden. Hier besteht
vor allem die Gefahr des Abstürzens und der Verletzung an hervorstehenden Teilen.
9. **Katzen:** Auf dem Gelände leben Katzen. Katzen können kratzen und beißen. Nicht auszuschließen ist, dass
sie Flöhe haben, die auf Menschen überspringen können. Katzen können auch ein Hindernis darstellen, über
das man stolpert und sich hierdurch verletzen kann (auf das Verhalten achten).
10. **Scheune/Stall:** Vor der Scheune und Stall besteht die Gefahr des Herabfallens von Dachziegeln. In Scheune
und Stall bestehen zahlreiche Gefahrenquellen wie herausstehende Nägel und Haken in Balken, Öffnungen
in der Scheunendecke etc. Scheune und Stall sind daher leider nicht zu betreten.
11. **Spiele:** Die Benutzung der Spiele Boule, Tischkicker, Tischtennis und Wikinger-Schach erfolgt auf eigene Ge-
fahr. Überprüfen Sie den ordnungsgemäßen Zustand der Spiele vor dem Gebrauch.
12. **Steinhaufen/Steinwälle:** Die Steinschüttungen sind nicht zum Betreten bestimmt. Beim Betreten der Steine
besteht die Gefahr des Ausrutschens und Stürzens sowie die Gefahr des Stürzens aufgrund des Herausbre-
chens bzw. Herabrutschens von Steinen bzw. von Verletzungen durch herabfallende Steine.
13. **Sträucher:** Zahlreiche Sträucher (Heckenrose, Kratzbeere etc.) auf dem Grundstück verfügen über Dornen.
Hier besteht die Gefahr von Verletzungen oder Kleidungsschäden. Einige Pflanzen enthalten Giftstoffe, so
dass sie eine potenzielle Gefahr für Kinder darstellen (Kinder nicht unbeaufsichtigt spielen lassen).
14. **Teiche:** Auf dem Gelände befinden sich drei Teiche, die nicht durch besondere Schutzvorkehrungen gegen
das Betreten der Ufer gesichert sind. Hier besteht die Gefahr des Hineinfallens in die Teiche, für Nicht-
schwimmer auch die Gefahr des Ertrinkens. Eisflächen sind nicht zum Betreten bestimmt (Kinder nicht un-
beaufsichtigt spielen lassen).
15. **Traktor:** Ein Traktor ist oftmals auf dem Hof abgestellt. Beim Besteigen besteht die Gefahr des Abstürzens
oder der Verletzung an hervortretenden Metallteilen (Traktor nicht besteigen).
16. **Treppen:** Auf dem Freigelände befinden sich mehrere Treppen und Tritte aus Natursteinen. Vor allem bei
Nässe besteht die Gefahr des Ausrutschens und Stürzens (Treppen nur langsam und vorsichtig betreten).
17. **Türme:** Der Herbergsturm steht nicht zum Betreten offen. Der Wachturm kann mit Einverständnis des
Turmeigentümers auf eigene Gefahr unentgeltlich betreten werden. Auf die Gefahr des Abstürzens und von
Verletzungen an Bauteilen wird hier besonders hingewiesen.
18. **Veranda (Hof):** Hier besteht die Gefahr des Stürzens vom Rand der Veranda auf den Hof. Wir bitten die Ve-
randa nicht in Eile und nur über die dafür vorgesehenen Zugänge zu betreten bzw. zu verlassen.
19. **Wege:** Wege können von Wühlmäusen und Maulwürfen unterhöhlt sein. Hier kann die Gefahr des Einbre-
chens in den Boden bzw. Einknickens bestehen. Wurzeln auf dem Weg können Stolpern und Stürzen bewir-
ken (auf den Weg achten).
20. **Wiese:** Auf der Wiese kann eine Gefahr durch Zecken und Milben bestehen. Zudem können sich v.a. in Erd-
löchern Erdwespen aufhalten. Im Gras können versteckt Steine oder Äste liegen, so dass beim Rennen über
die Wiese die Gefahr des Stürzens besteht.